



Allgemeine Bedingungen für Montagen und Inbetriebnahmen im Inland und Ausland

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Montagebedingungen gelten für Montagen und/oder Inbetriebnahmen (im Folgenden nur noch Montage genannt), die Kubota Brabender Technologie GmbH übernimmt, soweit nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen worden sind.
- 1.2. Diese Montagebedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen gem. § 310 Abs. 1 BGB

2. Montagepreis

- 2.1. Die Montage wird gemäß "Angebot über Montage-, Inbetriebnahme- und Servicearbeiten" nach Zeitberechnung abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart worden ist. Alle Zahlungen sind in EURO zu leisten. Wurde ein Pauschalpreis vereinbart so gilt folgendes:
 - a. Die dem Besteller nach diesen Bestimmungen obliegenden Leistungen müssen planmäßig und rechtzeitig erbracht werden.
 - b. Die Montage muss im normalen und ununterbrochenen Arbeitsgang ausgeführt werden können.
 - c. Sind die vorstehenden Voraussetzungen nicht gegeben, so sind wir berechtigt, die hierdurch entstandenen Mehrkosten neben dem vereinbarten Pauschalpreis zu berechnen.
- 2.2. Die vereinbarten Beträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, die uns in der gesetzlichen Höhe zusätzlich zu vergüten ist. Sonstige Steuern, Abgaben, Gebühren, Zölle etc. sind vom Besteller zu tragen.

3. Mitwirkung des Bestellers

- 3.1. Der Besteller hat das Montagepersonal bei der Durchführung der Montage auf seine Kosten zu unterstützen.
- 3.2. Er hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch unseren Montageleiter über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Montagepersonal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt uns von Verstößen des Montagepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenderen Verstößen kann er dem Zu widerhandelnden im Benehmen mit dem Montageleiter den Zutritt zur Montagestelle verweigern.

4. Technische Hilfeleistung des Bestellers

- 4.1. Der Besteller ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu:
 - a. Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte (Maurer, Zimmerleute, Schlosser und sonstige Fachkräfte, Handlanger) in der für die Montage erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit. Die Hilfskräfte haben die Weisungen des Montageleiters zu befolgen. Wir übernehmen für die Hilfskräfte keine Haftung. Ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Montageleiters entstanden, so gilt Abschnitt 7 oder Abschnitt 8.
 - b. Vornahme aller Erd-, Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe.
 - c. Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z.B. Hebezeuge, Kompressoren, Feldschmieden) sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe (z.B. Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungs-material, Schmiermittel,

- Brennstoffe, Treibseile und –riemen)
 - d. Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse
 - e. Bereitstellung notwendiger, trockener und verschließbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Montagepersonals.
 - f. Transport der Montageteile am Montageplatz, Schutz der Montagestelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Montagestelle.
 - g. Bereitstellung geeigneter, diebessicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für das Montagepersonal.
 - h. Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des zu montierenden Gegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.
- 4.2. Die technische Hilfeleistung des Bestellers muss gewährleisten, dass die Montage unverzüglich nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Besteller durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen erforderlich sind, stellen wir sie dem Besteller rechtzeitig zur Verfügung.
- 4.3. Kommt der Besteller seinen Pflichten nicht nach, so sind wir nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben unsere gesetzlichen Rechte und Ansprüche unberührt.

5. Montagefrist, Montageverzögerung

- 5.1. Die Montagefrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Montage zur Abnahme durch den Besteller, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist.
- 5.2. Verzögert sich die Montage durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie den Eintritt von Umständen, die wir nicht verschuldet haben, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Montage von erheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Montagefrist ein; dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem wir in Verzug geraten sind.
- 5.3. Erwächst dem Besteller infolge Verzuges durch uns ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 % im ganzen aber höchsten 5% vom Montagepreis für denjenigen Teil der von uns zu montierenden Anlage, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig benutzt werden kann.
- 5.4. Setzt der Besteller uns – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er verpflichtet sich, auf unser Verlangen in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht. Weitere Ansprüche wegen Verzuges bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt 8. 3 dieser Bedingungen.
- 5.5. Alle in Aussicht gestellten Termine und Montagefristen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich ein fester Termin oder eine feste Frist zugesagt oder vereinbart ist.

6. Abnahme

- 6.1. Der Besteller ist zur Abnahme der Montage verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des montierten Gegenstandes stattgefunden hat. Erweist sich die Montage als nicht vertragsgemäß so sind wir zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern.
- 6.2. Verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier

- Wochen seit Anzeige der Beendigung der Montage als erfolgt.
- 6.3. Mit der Abnahme entfällt unsere Haftung für erkennbare Mängel, soweit sich der Besteller nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

7. Mängelansprüche

- 7.1. Nach Abnahme der Montage haften wir für Mängel der Montage unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Bestellers unbeschadet Nr. 5 und Abschnitt 8 in der Weise, dass wir die Mängel zu beseitigen haben. Der Besteller hat einen festgestellten Mangel unverzüglich an uns anzuzeigen.
- 7.2. Unsere Haftung besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist.
- 7.3. Bei etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne unsere vorherige Genehmigung vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird unsere Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, oder wenn wir – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine uns gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung haben verstreichen lassen, hat der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
- 7.4. Von den durch die Mängelbeseitigung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Wir tragen außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte unsererseits, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung eintritt. Fahrt- und Reisekosten für Auslandseinsätze werden lediglich in der Höhe übernommen, die bis zur deutschen Grenze anfallen.
- 7.5. Lassen wir – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine uns gestellte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen, so hat der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht. Das Minderungsrecht des Bestellers besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlages der Mängelbeseitigung. Nur wenn die Montage trotz der Minderung für den Besteller nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt 8.3 dieser Bedingungen.

8. Haftung und Haftungsausschluss

- 8.1. Wird bei der Montage ein von uns geliefertes Montageteil durch unser Verschulden beschädigt, so haben wir es nach unserer Wahl und auf unsere Kosten wieder instand zu setzen oder neu zu liefern.
- 8.2. Wenn durch unser Verschulden der montierte Gegenstand vom Besteller infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des montierten Gegenstandes – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte 7 und 8. 1 und 3 entsprechend.
- 8.3. Für Schäden, die nicht am Montagegegenstand selbst entstanden sind, haften wir – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur
- bei Vorsatz,
 - bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers, der Organe oder leitender Angestellter,
 - bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen haben,
 - im Rahmen einer Garantieusage,
 - soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten

Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

9. Verjährung

- 9.1. Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt 8. 3 a – d und f gelten die gesetzlichen Fristen. Erbringen wir die Montageleistung an einem Bauwerk und verursachen dadurch dessen Mängelhaftigkeit, gelten ebenfalls die gesetzlichen Fristen.

10. Fälligkeit und Zahlung der Rechnung, Eigentumsvorbehalt

- 10.1. Die Montage ist sofort nach Zugang der Rechnung ohne jeden Abzug zu zahlen.
- 10.2. Wir können angemessene Vorauszahlung verlangen
- 10.3. Beanstandungen einer Rechnung müssen schriftlich und binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum erfolgen.
- 10.4. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten, in einem rechtshängigen Verfahren entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 10.5. Zur Sicherung der Forderungen aus der Montage oder der Serviceleistungen dienen auch die bestehenden Eigentumsvorbehalte aus vorangegangenen Lieferungen.

11. Ersatzleistung des Bestellers

- 11.1. Werden ohne unser Verschulden die von uns gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Montageplatz beschädigt oder geraten sie ohne unser Verschulden in Verlust, so ist der Besteller zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 12.1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 12.2. Gerichtsstand ist das für unseren Sitz zuständige Gericht. Wir sind jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.